

Antrag der Redaktionskommission*
vom 25. Januar 2018

KR-Nr. 316b/2016

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
der Geschäftsleitung betreffend Teilrevision
des Finanzkontrollgesetzes (FKG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission
vom 21. September 2017,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 316/2016 der Geschäftsleitung wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Januar 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Heidi Baumann
(in Vertretung von Katrin Meyer)

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Heidi Baumann (in Vertretung von Katrin Meyer).

Finanzkontrollgesetz (FKG)

(Änderung vom; Klärungen des Aufsichtsbereichs,
Konkretisierung der Aufgaben und weitere Präzisierungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017,

beschliesst:

I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Der Titel «I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle» wird zu Titel «A. Stellung».

Stellung

§ 1. ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons.

² Sie ist unabhängig und weisungsungebunden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und der Aufsicht verpflichtet.

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

Aufsichtsbereich

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Datenschutzbeauftragte,
- b. die kantonale Verwaltung,
- c. die Justizverwaltung,
- d. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
- e. Dritte, denen von Stellen gemäss lit. a–d öffentliche Aufgaben übertragen werden oder an denen diese Stellen sich direkt oder indirekt beteiligen,

- f. Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz oder andere kantonale Erlasse empfangen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3. ¹ Öffentliche Unternehmen, die unmittelbar durch Bundesorganisationen beaufsichtigt werden, unterstehen nicht der Aufsicht durch die Finanzkontrolle. Ausnahmen

| ² Von der Aufsicht ausgeschlossen sind insbesondere

- a. die Zürcher Kantonalbank,
 - b. die Sozialversicherungsanstalt, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt.
- Abs. 3 wird aufgehoben.

| Titel vor § 4:

B. Organisation

Marginalie zu § 4:

Begleitender Ausschuss

a. im Allgemeinen

§ 4 a. Der Begleitende Ausschuss

b. Aufgaben

- a. nimmt zuhanden des Kantonsrates zu Wahl und Wiederwahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle Stellung,
- b. kann Antrag auf Abwahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle stellen,
- c. bestimmt die externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle,
- d. beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle,
- e. nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsprogramm der Finanzkontrolle,
- f. nimmt Kenntnis von den Semesterberichten,
- g. nimmt zuhanden der Finanzkommission und des Regierungsrates Stellung zum Tätigkeitsbericht.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Leitung

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle entspricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

Controlling und Rechnungslegung

§ 9. Die Finanzkontrolle führt eine eigene Rechnung in Form einer Leistungsgruppenrechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

Verrechnung der Leistungen

§ 10. Die Finanzkontrolle stellt den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Organisationen im Sinn von § 15 c für ihre Aufwendungen zu marktüblichen Ansätzen Rechnung.

Revisionsstelle und Qualitätssicherung

§ 11. ¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Finanzkontrolle. ² Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.

Geschäftsverkehr

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit

- a. mit anderen Organen, die Revisions- oder Finanzaufsichtsaufgaben wahrnehmen,
- b. mit den für das Controlling zuständigen Stellen.

Titel «II. Grundsätze» und §§ 13 und 14 werden aufgehoben. |

Der Titel «III. Aufgaben» wird zu Titel «C. Aufgaben». |

Allgemeines

§ 15. ¹ Die Finanzkontrolle nimmt die Aufgaben der Abschlussprüfung und der Finanzaufsicht gemäss diesem Gesetz wahr.

² Sie unterstützt

- a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht,
- b. den Regierungsrat, seine Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Aufsicht.

§ 15 a. Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den obersten kantonalen Gerichten sowie ihrem Begleitenden Ausschuss zur Kenntnis.

Tätigkeits-
programm

§ 15 b. ¹ Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegten Rechnungen auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets.

Abschluss-
prüfung Kanton

² Sie prüft die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten.

³ Werden konsolidierte Einheiten von Dritten geprüft, nimmt sie die Verantwortung als Konzernprüferin im Sinn der berufsständischen Grundsätze wahr.

§ 15 c. ¹ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Weitere
Abschluss-
prüfungen

² Sie nimmt Prüfungen im Auftrag des Bundes vor oder beauftragt Dritte damit.

³ Sie prüft und bestätigt die Existenz von internen Kontrollsystemen im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung.

§ 15 d. ¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfungen der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Haushaltsführung.

Finanzaufsicht

² Sie berücksichtigt dabei das Controlling der zuständigen Stellen.

³ Sie ist zuständig für Prüfungen der separaten finanzrelevanten Berichterstattungen von Organisationen, die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellt sind.

§ 16. ¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

Besondere
Aufträge

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Titel «IV. Berichterstattung und Beanstandungen» wird zu Titel «D. Berichterstattung und Beanstandungen».

Bericht-
erstattung

§ 17. ¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften und deren vorgesetzten Stelle die Ergebnisse der Prüfung auch schriftlich mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission, den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Anstalten werden auch der Anstalt und der zuständigen Direktion mitgeteilt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Semester-
berichte

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Begleitenden Ausschuss semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

§ 19. Stellt die Finanzkontrolle Mängel fest, fordert sie die geprüfte Stelle zu einer schriftlichen Stellungnahme innert 60 Tagen auf. Die Stellungnahme erfolgt auf dem Dienstweg. Diese gibt Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung sowie die zeitliche Erledigung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Unerledigte
Beanstandungen

§ 20. ¹ Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen.

² Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, die zuständige Direktion oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

§ 21 wird aufgehoben.

§ 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

Tätigkeits-
bericht

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Der Titel «V. Verfahren» wird zu Titel
«E. Verfahren und strafbare Handlungen».

§ 23. ¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Direktion oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Strafbare
Handlungen

Abs. 2 unverändert.

³ Die Finanzkontrolle ist zusätzlich zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen sowie massgebende interne Dokumentationen und Protokolle der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten.

Dokumentation
und
Datenzugriff

³ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 27. Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Einheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

Anzeigepflicht

Der Titel «VI. Schlussbestimmungen» wird zu Titel
«F. Schlussbestimmungen».

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.